

Empfehlungen für Rechtsanwälte im Umgang mit Rechtsschutzversicherern

Präambel

Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälte sind bestrebt, allen Rechtsuchenden den bestmöglichen Zugang zum Recht sicherzustellen. Dazu ist ein optimales Zusammenwirken dieser Akteure im Interesse von Versicherten und Mandanten unabdingbar. Beide Akteure schulden sich Respekt für die Rolle des anderen im Rechtssystem.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit staatlicher Aufsicht und den zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BGFA). Sie sind zudem verpflichtet, die Standesregeln einzuhalten. Der Rechtsstaat ist auf die einwandfreie Ausübung des Anwaltsberufes angewiesen, insbesondere auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit sowie das Vermeiden von Interessenkollisionen. Diese Berufsregeln sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verhandelbar.

Rechtsschutzversicherungen unterstehen der Aufsicht der FINMA. Sie haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versicherungsaufsicht inklusive Verordnungen, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die Versicherungsverträge und allgemeinen Versicherungsbedingungen zu respektieren. Sie haben einerseits die Interessen des einzelnen Versicherungsnehmers, andererseits aber auch die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Sie sind verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot, die Schadenminderung und versicherungsrechtliche Obliegenheiten zu beachten. Nur so ist es möglich, den Versicherten eine bezahlbare Prämie und deren Ansprüche im Rechtsstaat zu gewährleisten.



1 Kontaktaufnahme

Kontaktaufnahme beim Rechtsanwalt

- Der Rechtsanwalt macht sich ein Bild über die Ausgangslage, prüft, ob eine Interessenkollision vorliegt, und erkundigt sich über die laufenden Fristen.
- Der Rechtsanwalt hat ein Mandat eines Klienten sofort abzulehnen, wenn er es nicht führen kann oder will (Art. 395 OR).
- Der Rechtsanwalt fragt seinen Klienten, ob eine Rechtsschutzversicherung besteht und ob der Klient diese in Anspruch nehmen will.
- Will der Versicherte seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, so hält ihn der Rechtsanwalt an, den Fall sofort und persönlich bei der Rechtsschutzversicherung anzumelden. Der Rechtsanwalt weist den Klienten auf die Checkliste SAV/SVV für Versicherte hin.
- Wird ein externer Rechtsanwalt für die Fallführung beigezogen, nimmt die Rechtsschutzversicherung vor der Kostengutsprache an den Klienten mit jenem Kontakt auf.
- Die Fallanmeldung bei der Rechtsschutzversicherung ist keine versicherte Leistung und wird daher von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht übernommen.
- Erfolgt die Fallanmeldung durch den Rechtsanwalt, so hat die rechtsschutzversicherte Person bis zu einer allfälligen Kostengutsprache das Honorar grundsätzlich selbst zu tragen. Die Kostengutsprache durch die Rechtsschutzversicherung kann rückwirkend erklärt werden, dies ist aber nicht zwingend.
- Der Rechtsanwalt hat seinen Klienten über Vereinbarungen/Verträge mit der Rechtsschutzversicherung zu informieren und diese auf Wunsch des Klienten auch offenzulegen.
- Die Rechtsschutzversicherung erteilt dann rasch eine Kostengutsprache an den Versicherten und orientiert auch dessen Rechtsanwalt. Gleiches gilt für Erweiterungen und Einschränkungen.

Bei Fallführung durch einen Rechtsanwalt

- Auch bei Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung besteht das Mandatsverhältnis ausschliesslich zwischen dem Klienten und dem Rechtsanwalt.
- Zur Wahrung der Unabhängigkeit achtet der Anwalt darauf, dass die Kostengutsprache nicht zur alleinigen Schuldübernahme durch den Rechtsschutzversicherer führt, sondern zum solidarischen Schuldbeitritt neben dem Mandanten.
- Der Rechtsanwalt achtet darauf, dass die Kostengutsprache folgende Punkte beinhaltet:
 - › die Parteien
 - › den Streitgegenstand
 - › falls bezifferbar, den Streitwert und allfällige Streitwertbegrenzungen
 - › die Modalitäten der Honorierung und Abrechnung, soweit die Rechtsschutzversicherung dafür aufkommt
 - › ein allfälliges Kostendach; es ist dem Streitgegenstand angemessen zu erteilen
 - › allfällige Leistungslimiten und die Summen der aktuell verbleibenden Versicherungsdeckung
- Der Umfang des Anwaltsmandates muss nicht identisch sein mit der Versicherungsdeckung bzw. der Kostengutsprache der Rechtsschutzversicherung.
- Falls die Kostengutsprache der Rechtsschutzversicherung vom vereinbarten Mandatsumfang und von den vereinbarten Honorargrundzügen mit dem Klienten abweicht und Mehrkosten für den Klienten zu erwarten sind, klärt der Rechtsanwalt den Klienten darüber auf und führt soweit möglich separate Rechnungen.
- Der Rechtsanwalt informiert den Klienten, dass dieser auch bei Vorliegen einer Kostengutsprache allenfalls weitere wirtschaftliche Folgen (bspw. ungedeckte Anwaltskosten, Gutachten, Gerichtskosten, Entschädigungen an Gegenparteien) zu tragen hat.



2 Während der Fallbearbeitung

- Der Rechtsanwalt untersteht zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihm infolge seines Berufes von seiner Klientschaft anvertraut wird. Eine allfällige Entbindung verpflichtet ihn nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.
- Der Rechtsanwalt wahrt die Interessen seines Klienten, er informiert ihn über die Schadenminderungspflicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung und über die Obliegenheit des Versicherten, die Rechtsschutzversicherung über wesentliche Schritte des Verfahrens zu orientieren.
- Der Rechtsanwalt kann sich vom Klienten beauftragen lassen, die Obliegenheiten gegenüber der Rechtsschutzversicherung zu übernehmen. Er muss sich diesbezüglich vom Anwaltsgeheimnis befreien lassen. Er hat dabei aber auch immer die Interessen des Klienten – insbesondere auch gegenüber der Rechtsschutzversicherung – zu wahren.
- Der Rechtsanwalt ist sich bewusst, dass die Rechtsschutzversicherung grundsätzlich einen Weiterzug nach jedem Instanzenabschluss neu prüft. Er ist dafür besorgt, dass die Rechtsschutzversicherung die relevanten Unterlagen für eine Prüfung rechtzeitig erhält und damit auch in der Lage ist, eine allfällige Aussichtslosigkeit geltend zu machen und das von der Aufsichtsverordnung (Art. 169 AVO) vorgesehene Verfahren in die Wege zu leiten.
- Liegt die entsprechende Entbindungserklärung vor, kann der Rechtsanwalt die Rechtsschutzversicherung mittels Orientierungskopien über wesentliche Schritte informieren und ihr notwendig erscheinende Erweiterungen, Weiterzüge oder Mandatserweiterungen anzeigen.
- Die Rechtsschutzversicherung kann grundsätzlich Zwischenberichte über den Stand des Verfahrens beim Versicherten unentgeltlich einverlangen. Verlangt die Rechtsschutzversicherung statt vom Versicherten direkt durch den Rechtsanwalt orientiert zu werden, so kann der entsprechende angemessene Aufwand bei der Rechtsschutzversicherung in Rechnung gestellt werden.
- Sind keine anderen Modalitäten vereinbart, kann der Rechtsanwalt nach Fallverlauf, mindestens aber einmal jährlich, Rechnung stellen, auch wenn die Rechtsschutzversicherung subsidiär leistungs- oder vorschusspflichtig ist.
- Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Erledigung (Schadenauskauf) muss der Rechtsschutzversicherung gewahrt bleiben.

3 Fallabschluss

- Vor einem möglichen Vergleich (z.B. vor einer Verhandlung) informiert der Rechtsanwalt die Rechtsschutzversicherung frühzeitig und klar über die Rahmenbedingungen und holt ihr Einverständnis ein, sofern diese bei Vergleichsabschluss Kosten zu tragen hat. Allenfalls ist im Vergleich ein Widerrufsvorbehalt einzufügen.
- Die Honorarrechnung ist (auch bei Versand an die Rechtsschutzversicherung) auf den Klienten auszustellen. Die Abrechnung ist zu detaillieren, soweit ein Honorar nach Zeitaufwand vereinbart worden ist.
- Ist der Klient vorsteuerabzugsberechtigt, kann die Rechtsschutzversicherung die Bezahlung der Mehrwertsteuer vom Klienten an den Rechtsanwalt verlangen.
- Anwaltskostenentschädigungen von Dritten sind höchstens im Umfang der von der Rechtsschutzversicherung erbrachten Leistungen an diese zurückzuerstatten.
- Können sich der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung hinsichtlich des Honorars nicht einigen, so soll das Moderationsverfahren (sofern vorhanden) angerufen werden.
- Der Fallabschluss ist der Rechtsschutzversicherung klar zu melden.